

## **Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 19. März 1997

### **586. Forstwesen (Abgrenzung von Wald und Bauzonen)**

Gemäss Art. 10 Abs. 2 des Waldgesetzes vom 4. Oktober 1991 (WaG) ist bei der Revision von Nutzungsplänen nach dem Bundesgesetz vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung eine Waldfeststellung in jenem Bereich anzuordnen, wo Bauzonen an den Wald grenzen oder in Zukunft grenzen sollen. Die Waldgrenzen sind in den Nutzungsplan einzutragen. Neue Bestockungen ausserhalb dieser Waldgrenzen gelten nicht als Wald (Art. 13 Abs. 2 WaG).

Im Kreis Seen der Stadt Winterthur ist die Abgrenzung aller an die Bauzonen grenzenden Wälder vorschriftsgemäss vorgenommen worden. Die Pläne mit den Waldgrenzen wurden vom 15. November bis 16. Dezember 1996 öffentlich aufgelegt. Es sind keine Einsprachen erfolgt.

Gemeinsam mit den Plänen des Kreises Seen sind die Waldgrenzenpläne «Tössrain» und «Gütlibel», Kreis Wülflingen und Winterthur (Altstadt), aufgelegt worden. In diesen beiden Kreisen ist die Festsetzung der Waldgrenzen gemäss Art. 13 WaG mit RRB Nrn. 1878/1995 und 2560/1996 bereits erfolgt. Aufgrund neuer Gegebenheiten müssen diese ergänzt bzw. geändert werden. Im Kreis Wülflingen ist von der Stadt Winterthur im «Tössrain» die Bauzone erweitert worden. Daher ist hier eine neue Waldabgrenzung durchzuführen. Im Kreis Winterthur (Altstadt), «Gütlibel», ist unmittelbar nach der Festsetzung der Waldgrenzen eine verspätete Einsprache beim Kreisforstamt 4 eingetroffen. Aufgrund der einvernehmlichen Erledigung der Einsprache ist die Waldabgrenzung im «Gütlibel» neu festzulegen. Die beiden Waldgrenzenpläne «Tössrain» und «Gütlibel» wurden vom 15. November bis 16. Dezember 1996 öffentlich aufgelegt. Es sind keine weiteren Einsprachen eingegangen.

Die Waldgrenzen können gestützt auf Art. 10 und 13 WaG festgesetzt werden.

Auf Antrag der Direktion der Volkswirtschaft

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Abgrenzung von Wald und Bauzonen im Kreis Seen der Stadt Winterthur wird gemäss den folgenden Waldgrenzenplänen, alle datiert vom 27. September 1996, festgesetzt:

Plan-Nr.	Name	Masstab
1	Halden	1:1000
2	Etzberg	1:1000
3	Stockemerhölzli	1:1000
4	Katzensteig	1:1000
5	Gotzenwil	1:1000
6	Ziegelhütte	1:1000
7	Riedstrasse	1:1000
8	Weierhöhe	1:1000
9	Chlösterli	1:1000
10	Sennhof Nord	1:1000
11	Sennhof West	1:1000
12	Linsental	1:500
13	Löfflerbrüggli	1:1000
14	Neubruchweg	1:1000
15	Iberg Süd	1:500

II. In Änderung von RRB Nrn. 1878/1995 und 2560/1996 wird die Abgrenzung von Wald und Bauzonen in den Kreisen Wülflingen und Winterthur (Altstadt) der Stadt Winterthur gemäss den folgenden Waldgrenzenplänen, alle datiert vom 4. November 1996, neu festgesetzt:

Plan-Nr.	Name	Masstab
15	Tössrain	1:1000
2a	Gütlibobel	1:500

III. Die Stadt Winterthur wird eingeladen, die Waldgrenzen in den kommunalen Nutzungsplan zu übertragen und in der amtlichen Vermessung nachzuführen.

IV. Die Stadt Winterthur wird eingeladen, diesen Beschluss im kantonalen Amtsblatt und in den üblichen Publikationsorganen der Stadt Winterthur öffentlich bekanntzugeben und dabei darauf hinzuweisen, dass gegen die Waldfeststellung des Regierungsrates innert zwanzig Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich schriftlich Beschwerde eingereicht werden kann.



V. Mitteilung an den Stadtrat Winterthur, 8402 Winterthur, das Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft, Eidgenössische Forstdirektion, 3003 Bern, den Schweizerischen Bund für Naturschutz, Wartenbergstrasse 22, 4052 Basel, den Schweizer Heimatschutz, Postfach, 8032 Zürich, sowie an die Direktionen der öffentlichen Bauten und der Volkswirtschaft.



Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:

**Husi**